

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Eltern-Kind-Gruppe in Morsum gibt sich den Namen „ Wulmstorfer Kindergruppe e. V.“
- (2) Der Verein soll beim Amtsgericht Achim in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wulmstorf.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung mildtätiger Zwecke. Die Satzungszwecke werden verwirklicht, insbesondere durch den Betrieb eines Kindergartens und Kinderhortes mit Frühstücksverpflegung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Juristische Personen können mit beratender Stimme Mitglied des Vereins werden.
- (4) Aktive Mitglieder des Vereins können nur Personen werden, deren Kinder in der Kindergruppe betreut werden. Sie haben das Stimmrecht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn 40% (*) der Mitglieder anwesend sind. Dabei ist zu beachten, dass jede Familie (alleinerziehend oder nicht) nur eine Stimme hat. Sollte ein Mitglied an einer Versammlung nicht teilnehmen können, so kann Stimmrechtvollmacht erteilt werden.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen wird unter Einhaltung einer Frist von sieben (7) Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Sie finden mindestens zweimal im Jahr statt. Der erste Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist, der zweite Vorsitzende, beruft die

- Mitgliederversammlung ein. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.
 - (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliederbeitrages.
 - (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss von Mitgliedern. Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur möglich bei Verstoß gegen die Satzung oder das pädagogische Konzept des Vereins.
 - (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
 - (8) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenführer. Er wird auf der ersten Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (2) Der Vorstand führt während der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen verantwortlich die Geschäfte des Vereins. Er muss zur ersten Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr einen Kassenbericht vorlegen und einen Bericht über die Entwicklung des Vereins abgeben.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden gebildet. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, von der aber der zweite Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl, bzw. Wiederwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sollten zu Beweiszwecken protokolliert werden und vom Sitzungsleiter unterschrieben werden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Austritt

Jedes Mitglied kann mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (31.7.), bei besonderen Gründen (z. B. Wegzug) drei Monate (3) zum Quartalsende, seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder des Vereins notwendig.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vereins notwendig. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendhilfe, Bildung und Erziehung.